



Feuerwehrreglement

Anhang 1: Entschädigungen

gültig ab 01. Januar 2026

beschlossen durch den Gemeinderat am 14. Juli 2025

Der Gemeinderat Hägglingen erlässt, gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes (FwG, SAR 581.100) vom 23. März 1971 und der Feuerwehrverordnung (FwV, SAR 581.111) vom 4. Dezember 1996 das folgende Feuerwehrreglement:

A. ORGANISATION

§ 1 Personenbezeichnung

Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 2 Feuerwehrkommission

¹ Der Gemeinderat wählt für die ordentliche Amts dauer eine Feuerwehrkommission, der folgende Personen angehören:

- a) Feuerwehrkommandant
- b) ein Mitglied des Gemeinderates
- c) Vizekommandant
- d) zwei weitere Mitglieder (Offiziere, Vertreter der Mannschaft)

² Der Gemeinderat wählt den Präsidenten; in der Regel ist dies der Feuerwehrkommandant. Im Übrigen konstituiert sich die Feuerwehrkommission selbst.

³ Die Protokollführung und Sekretariatsarbeiten können einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied der Kommission ist.

B. REKRUTIERUNG UND EINTEILUNG

§ 3 Rekrutierung

¹ Die Rekrutierung hat im vierten Quartal oder nach Bedarf zu erfolgen.

² Das Erscheinen an der Rekrutierung ist obligatorisch.

§ 4 Freiwilliger Feuerwehrdienst

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 FwG wird auf 18 Jahre festgesetzt.

§ 5 Vertrauensarzt

Die Feuerwehrkommission bestimmt einen Vertrauensarzt.

C. LÖSCHEINRICHTUNGEN

§ 6 Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen oder Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

§ 7 Kontrolle der Löschwasserversorgungen

Die Kontrolle der Hydrantenanlagen und der übrigen Löschwasserversorgungen im Einsatzgebiet der Feuerwehr obliegt der Gemeinde. Der vom Brunnenmeister erstellte Jahresbericht ist auf Verlangen dem Feuerwehrkommando zuzustellen.

D. AUSRÜSTUNG

§ 8 Ausrüstung

- ¹ Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Größenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV).
- ² Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.
- ³ Für Verlust und selbst verschuldete Schäden an der persönlichen Ausrüstung haftet der betreffende Feuerwehrangehörige.

E. ALARMWESEN

§ 9 Feuerwehralarmkontrolle

- ¹ Die Kontrolle der Feuerwehralarmeinrichtung ist monatlich an einem von der Feuerwehrkommission bestimmten Tag nach deren Weisung vorzunehmen.
- ² Jährlich wird eine Alarmübung nach Anordnung des Kommandos durchgeführt.

§ 10 Notalarmierung

- ¹ Der Einsatz der Feuerwehr ist auch bei einem Ausfall der ordentlichen Alarmstelle zu gewährleisten.
- ² Die Notalarmierung ist jährlich zu überprüfen.
- ³ Für die Feuerwehralarmstelle besteht eine schriftliche Anweisung für die Notalarmierung.
- ⁴ Die Feuerwehrkommission ist für die technische und organisatorische Umsetzung der Notalarmierung zuständig
- ⁵ Die Angehörigen der Feuerwehr sind regelmässig über den Ablauf der Notalarmierung zu informieren.

F. DIENSTBEREITSCHAFT

§ 11 Einsatzbereitschaft

Das Material und die Einrichtungen sind stets einsatzbereit zu halten und in jederzeit zugänglichen und zweckmässigen Räumen unterzubringen

§ 12 Benützung

Die Benützung von Feuerwehrfahrzeugen und -material zu anderen Zwecken ist nur mit der Einwilligung des Kommandos erlaubt.

§ 13 Bericht

Die Feuerwehrkommission erstellt jährlich einen Bericht über die Dienstbereitschaft an die Gemeinderäte zuhanden der Aargauischen Gebäudeversicherung.

G. AUSBILDUNGS-, ÜBUNGS- UND BRANDDIENST

§ 14 Ausbildung

¹ Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Kaderangehörigen aufgrund der Richtlinien des AGV sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.

² Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Offiziere, Unteroffiziere und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

³ Pflichten, Aufgaben und Kompetenzen der Funktionsträger werden in einem Pflichtenheft festgehalten.

⁴ Die Kosten für verfügte Kurse und ärztliche Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst werden durch die Gemeinde übernommen. Es können die effektiven Spesen geltend gemacht werden.

⁵ Beförderungen werden vom Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos genehmigt.

§ 15 Übungsdienst

¹ Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

² Eine Feuerwehrübung dauert mindestens zwei Stunden.

³ Die Soldauszahlung erfolgt gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission.

§ 16 Branddienst, Einsatzpläne

¹ Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industriebetriebe, usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbar- und Stützpunktfeuerwehren mit einzubeziehen.

² Der Risikokataster ist innerhalb einer Legislaturperiode zu aktualisieren.

³ Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde verpflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter.

§ 17 Einsatz- und Dienstleistungskosten

¹ Der Gemeinderat kann verfügen, dass die Kosten notwendiger Einsätze gemäss § 6a FwG verrechnet werden. Dafür ist der Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen (Einsatzkostentarif) anzuwenden.

² Der Einsatzkostentarif wird von der Gemeindeversammlung (im Sinne §20 Abs 2 lit i, (GG) genehmigt.

§ 18 Entschädigungen

¹ Pauschal-, Sold- und Funktionsentschädigungen werden vom Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission genehmigt.

² Diese Entschädigungen sind im Anhang 1 des Feuerwehrreglements festgehalten.

H. KONTROLLWESEN

§ 19 Kontrollführung

¹ Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

² Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramtes.

³ Die Gemeindeverwaltung erfasst die Feuerwehrdienstpflchtigen und meldet die pflichtigen Neuzüger dem Feuerwehrkommando.

§ 20 Dienstbüchlein

¹ Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in der zentralen Datenbank der AGV erfasst.

² Das Feuerwehrkommando kann Wegzüge von Feuerwehrleuten dem Feuerwehrkommando der neuen Wohngemeinde melden.

§ 21 Kommandowechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber wird ein Übergabeprotokoll erstellt.

I. VERSICHERUNG

§ 22 Versicherung der Feuerwehrleute und ihrer Privatfahrzeuge

¹ Die Feuerwehrleute sind bei der Versicherung ADF der Feuerwehrkoordination Schweiz subsidiär gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert. Bei der Gemeinde besteht zusätzlich eine Haftpflichtversicherung. Es gelten die entsprechenden Versicherungsbestimmungen.

² Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, sind bei der Versicherung ADF der Feuerwehrkoordination Schweiz subsidiär mit Haftpflicht und Vollkasko versichert. Bei der Gemeinde besteht zusätzlich eine Haftpflichtversicherung.

J. ORDNUNGSBUSSEN

§ 23 Strafmaß Aktivdienst

¹ Wer aktiven Dienst zu leisten hat und sich diesem ohne genügende Entschuldigung entzieht, wird vom Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission gebüsst. Das erste nicht oder ungenügend entschuldigte Dienstversäumnis pro Kalenderjahr wird jedoch nicht geahndet.

² Die Busse beträgt ab dem zweiten nicht oder ungenügend entschuldigtes Dienstversäumnis den einfachen Übungssold; im Wiederholungsfall innert eines Kalenderjahres höchstens den vierfachen Übungssold.

§ 24 Strafmaß Rekrutierung

¹ Wer zur Rekrutierung aufgeboten ist und dieser unentschuldigt fernbleibt, wird vom Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission gebüsst.

² Die Busse beträgt den einfachen Übungssold.

K. DISZIPLINARMASSNAHMEN

§ 25 Disziplinarmassnahmen

Bei wiederholter Widerersetzung gegen die Interessen der Feuerwehr entscheidet die Feuerwehrkommission über den Ausschluss der betreffenden Person aus dem Feuerwehrkorps.

L. HILFELEISTUNGEN

§ 26 Entschädigungen für Hilfeleistungen

Die Entschädigung für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen erfolgt gemäss Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen.

M. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2023 und tritt mit der Genehmigung durch die Aargauische Gebäudeversicherung AGV am 1. Januar 2024 in Kraft.

GEMEINDERAT HÄGGLINGEN



Franz Schaad, Gemeindeammann



Monika Gloor, Gemeindeschreiberin II

Aarau, 29.02.2024

Genehmigt durch die

Aarg. Gebäudeversicherung AGV



André Meier, Vorsitzender der Geschäftsleitung



Urs Ribi, Abteilungsleiter Feuerwehrwesen / Mitglied der Geschäftsleitung

Anhang 1 Feuerwehrreglement

Entschädigungen

§1 Funktionsentschädigung

Funktion	Betrag
Kommandant	CHF 5'000.00
Vizekommandant	CHF 3'000.00
Fourier / Aktuar	CHF 2'000.00
Materialwart	CHF 1'000.00
Offizier	CHF 1'000.00
Elektra extern	CHF 600.00
Chef Atemschutz	CHF 500.00
Chef Fahrer/Fahrzeuge	CHF 500.00
Chef MS	CHF 500.00
Chef Sanität	CHF 500.00
Chef Verkehr	CHF 500.00
Stv. Materialwart	CHF 250.00
Chef Elektra	CHF 250.00
Stv. Chef Atemschutz	CHF 250.00
Stv. Chef Fahrer/Fahrzeuge	CHF 250.00
Stv. Chef MS	CHF 250.00
Stv. Chef Sanität	CHF 250.00
Stv. Chef Verkehr	CHF 250.00
Chef Verpflegung	CHF 150.00
Gruppenführer	CHF 200.00
Chef Gerätewart Atemschutz	CHF 200.00
Stv. Gerätewart Atemschutz	CHF 100.00
Stv. Chef Elektra	CHF 100.00

Der Betrag der Funktionsentschädigung gilt für ein Jahr. Wird die Funktion nicht ein ganzes Jahr ausgeführt, wird die Funktionsentschädigung pro rata ausbezahlt.

§ 2 Sold

Aufwand	Sold
Zwei-Stündige Übung pauschal	CHF 55.00
pro jede weitere geplante Übungsstunde	CHF 30.00
Einsatz erste 2 Stunden pauschal	CHF 55.00
Einsatz ab der 3. Stunde pro Stunde	CHF 30.00
Taggeldentschädigung	CHF 200.00
Kommission Präsident pauschal	CHF 100.00
Kommission Aktuar pauschal	CHF 100.00
Kommission Mitglied pauschal	CHF 50.00
Sitzung pauschal	CHF 45.00
Service Arbeiten pro Stunde	CHF 27.25
Fahrschule pauschal	CHF 45.00
Wespeneinsatz pauschal	CHF 45.00
Instruktion extern (z.B. Feuerlöscher-Kurs) pro Stunde	CHF 45.00